

9/SN-397/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/57-1.5/99

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Behörden-Überleitungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegen-schaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundes-ministerien-gesetz 1986 geändert wird, geändert und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundes-ministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundes-ministerien, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundes-ministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden, und schließlich das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, aufgehoben werden (Bundesministerien-gesetz-Novelle 1999);

Sachbearbeiter:

Mag. Christoph MOSER

Tel.-Nr.: 515 95/21730

Fax-Nr.: 515 95/17013

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

- 2 -

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

25 Beilagen

29. Juli 1999
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'L. A.', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung.'



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/57-1.5/99

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Behörden-Überleitungs-gesetz sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verfügung über bundeseigene Liegen-schaften einschließlich Mietwohngebäuden (BIG-Gesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 und das Bundes-ministerien-gesetz 1986 geändert wird, geändert und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundes-ministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundes-ministerien, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 geändert wird sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundes-ministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlassen werden, und schließlich das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, aufgehoben werden (Bundesministerien-gesetz-Novelle 1999);

Sachbearbeiter:
Mag. Christoph MOSER
Tel.-Nr.: 515 95/21730
Fax-Nr.: 515 95/17013

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu dem mit der do. Note vom 15. Juni 1999, GZ 601.876/4-V/II/99, übermittelten Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum vorliegenden Entwurf:

1. Zu Art. 1 Z 8 (Änderung des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986):

Durch eine neue Zuständigkeitskonzentration im Bundeskanzleramt sollen künftig alle Bundesministerien dazu verpflichtet sein, sich im Bereich der Beschaffung von Telekommunikationsleistungen den vom Bundeskanzleramt abgeschlossenen Rahmenverträgen anzuschließen. Die bisherigen Verwaltungspraxis der eigenständigen Ausschreibung und Vergabe solcher Telekommunikationsleistungen durch die einzelnen Ministerien soll künftig nicht mehr zulässig sein, weil ein einheitlicher Rahmenvertrag für die gesamte Bundesverwaltung zu einer beträchtlichen Kostenersparnis führen würde.

Diesem Vorschlag kann seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wegen der besonderen Bedeutung des Telekommunikationssektors im ho. Ressort nicht zugestimmt werden. Auf Grund der Sonderregelung im § 2 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1997, obliegt nämlich dem Bundesministerium für Landesverteidigung als einzigem Ressort die Errichtung und der Betrieb eigener Telekommunikationseinrichtungen. Aus Gründen der militärischen Sicherheit, der Garantie der Dienstleistungen in Krisensituationen und der raschen Verfügbarkeit von speziellen Telekommunikationsleistungen für Einsätze und Übungen im innerstaatlichen oder im internationalen Bereich - etwa im Assistenzeinsatz oder im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden“ - sollte es dem Bundesministerium für Landesverteidigung durch eine entsprechende Ausnahmeregelung im gegenständlichen Tatbestand auch künftig jederzeit möglich sein, in einzelnen Bereichen andere Telekommunikationsleistungen in Anspruch zu nehmen, als dies auf Grund der vom Bundeskanzleramt abgeschlossenen Rahmenverträge möglich wäre.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sollte Art. 1 Z 8 daher wie folgt lauten:

„12a. Angelegenheiten des Abschlusses von für die Bundesverwaltung verbindlichen Rahmenverträgen auf dem Gebiet der Beschaffung standardisierter Telekommunikationsleistungen, soweit es sich nicht um die Beschaffung standardisierter Telekommunikationsleistungen für die militärische Landesverteidigung handelt.“

Wegen der ständigen technischen Weiterentwicklung auf dem IT-Sektor wird neben dieser Änderung des Art. 1 Z 8 angeregt, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf der Seite 1 den Begriff „Telekommunikationsleistungen“ um den Bereich „Daten“ sowie um einen entsprechenden Hinweis auf das jeweilige „Fest- und Mobilfunknetz“ zu erweitern. Der Klammerausdruck nach dem Begriff „Telekommunikationsleistungen“ sollte daher wie folgt neu definiert werden:

„Telekommunikationsleistungen“ (Telefon, Fax und Daten sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunknetz, Post- und Paketbeförderung, Internet, APA, Herstellungsgebühren für Leitungen, Leitungsmieten, usw.)“

Dieser neu gefaßte Begriff „Telekommunikationsleistungen“ sollte dann im Besonderen Teil bei den Erläuterungen zu Art. 1 Z 8 auf der Seite 2 den unbestimmten Begriff „Fernsprecheleistungen“ ersetzen.

2. Zu Art. 1 Z 22 (Änderung des Abschnittes E Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986):

Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung des gegenständlichen Entwurfs zu entnehmen ist, wird durch das bundesweit existierende Corporate Network Austria (CNA), ein bis auf Bezirksebene reichendes flächendeckendes Netzwerk, der gesamten Bundesverwaltung schon derzeit eine kostengünstige Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in Form eines Bundesnetzwerkes angeboten. Der Betrieb dieses Bundesnetzwerkes, seine in Anpassung an die Erfordernisse der Bundesverwaltung künftig notwendigen Erweiterungen sowie die Beschaffung der technischen Komponenten sollen künftig einem internationalen Vergabeverfahren unterzogen werden. Dem Bund würde damit ein eigenes und geschlossenes Verwaltungsnetzwerk zur Verfügung stehen, daß auch allen Sicherheitsintentionen entspricht und der Umsetzung verwaltungsinnovativer Maßnahmen (zB. Verwaltungs-Intranet, Zugang zu diversen Bundesanwendungen, Datentransfer, Multimediaanwendungen, Videokonferenzen, bargeldloser Zahlungsverkehr mit Kredit- und Bankomatkarten, digitale Signatur ua.) dient.

Seitens des ho. Ressorts kann diesem Vorschlag nicht zugestimmt werden. Obwohl in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 22 ausgeführt wird, daß es nicht beabsichtigt ist, im Bereich der militärischen Landesverteidigung bestehende Netzwerkstrukturen in das Bundesverwaltungsnetz einzugliedern, scheint es ohne ei-

ne entsprechende Ausnahmeregelung im gegenständlichen Tatbestand nicht sichergestellt zu sein, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung künftig ein zusätzliches Netz betreiben sowie Erweiterungen und Erneuerungen am bestehenden Netz vornehmen darf.

Weiters wird bezweifelt, daß mit einem einzigen Bundesnetzwerk das Auslangen zu finden sein wird. Die interministerielle IT-Arbeitsgruppe „Netzwerkconsortium der Bundesverwaltung“ hält es nämlich für erforderlich, daß zumindestens drei Netzwerke für die Bundesverwaltung eingerichtet werden. So sollte es etwa eine gemeinsame Kommunikationsplattform für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden) mit einem verpflichtenden gemeinsamen Regelwerk geben. Überdies sollte ein besonders geschütztes Netz für Sicherheitsaufgaben mit speziellen Anforderungen an die physische Infrastruktur geschaffen werden. Ebenso sind besondere Aufgaben, wie sie zum Beispiel in Teilbereichen der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Lehre vorkommen, über eigene dazu geeignete Kommunikationsstrukturen abzudecken. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe besteht außerdem Einvernehmen darüber, daß zur Sicherstellung der Arbeitsprozesse die Erweiterung der Anforderung zur Nutzung durch Bundesdienststellen auf jene der Länder und Gemeinden zu erweitern ist.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß die Abdeckung der Sicherheitsbelange im bestehenden CNA gegenwärtig nur mit einem enormen finanziellen Aufwand sicherzustellen sind. Bei einer allfälligen Aufteilung der Netze im vorgeschlagenen Sinn könnte der finanziellen Abdeckung dieser Anforderungen jedoch einfach Rechnung getragen werden.

Aus den dargestellten Gründen sollte Art. 1 Z 22 daher wie folgt lauten:

„Bereitstellung einer bundesweit verfügbaren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Bundes in Form eines eigenen Verwaltungsnetzwerkes, soweit es sich nicht um Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen für die militärische Landesverteidigung handelt.

Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems.“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das ho. Ressort mit einem Kostenaufwand von 1,2 Milliarden Schilling ein bundesweit flächendeckendes Netzwerk für Belange der militärischen Führung und Verwaltung aufgebaut hat, welches den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit, Verfügbarkeit, Unabhängigkeit und Anpassungsfähigkeit entspricht.

B) Novellierungsanregung außerhalb des vorliegenden Entwurfs:

Änderung des Abschnittes I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986:

Durch Art. 1 Z 17 betreffend eine Änderung im Abschnitt C Z 21 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 - BMG, BGBl. Nr. 76, wird die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, neu gefaßt.

Die Auslegung des BMG im Sinne der bei seiner Entstehung maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Kompetenzvorschriften führt an Hand der Materialien zu dem zwingenden Schluß, daß dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ iSd Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Die freie und ungehinderte militärische Verfügung über Schießplätze, Übungsplätze und Munitionsdepots als Vollziehung der „militärischen Angelegenheiten“ wird vor allem bei Anwendung des Versteinerungsprinzips im Zusammenhang mit dem Einquartierungsgesetz 1879 bestätigt. Ein weiteres Indiz für diese Auffassung findet sich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverwaltung aus dem Jahr 1955. Dieses Gesetz zählt die „Verwaltung der für militärische Zwecke gewidmeten Liegenschaften und sonstigen Einrichtungen einschließlich der militärischen Flugplätze“ schlechthin und uneingeschränkt zu den damals unter die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (Anm.: nunmehr des Bundesministeriums für Landesverteidigung) fallenden „militärischen Angelegenheiten“.

Eine verfassungskonforme Interpretation der Vorschriften des BMG ergibt somit, daß die Verwaltung von Liegenschaften, die militärischen Zwecken gewidmet sind, primär und ausschließlich in die Kompetenz des ho. Ressorts fällt.

Ungeachtet dieser nach ho. Ansicht die Kompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Verwaltung von militärischen Zwecken gewidmeten Liegenschaften hinreichend begründenden Interpretation, die im übrigen sowohl der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers als auch den praktischen Erfordernissen entspricht, erscheint es zur Vermeidung künftiger Unklarheiten zweckmäßig, den Wortlaut des Abschnittes I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG in geeigneter Weise zu ergänzen.

Entsprechend den Regelungen betreffend die Bundesministerien für:

- auswärtige Angelegenheiten (siehe Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):
„Verwaltung aller Bau- und Liegenschaften der den Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Verwaltungsbehörden im Ausland.“),
- Finanzen (siehe Abschnitt E Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):
„.....einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind“),
- Land- und Forstwirtschaft (siehe Abschnitt J Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):
„Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule.“) und
- Wissenschaft und Verkehr (siehe Abschnitt M Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):
„.....einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke der Regulierung des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind.“

sollte daher im Abschnitt I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG die Kompetenz zur Verwaltung von Liegenschaften, die militärischen Zwecken gewidmet sind, ausdrücklich verankert werden.

Im Hinblick darauf sollte im Abschnitt I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG nach dem Tatbestand „Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen“ folgender neuer Tatbestand eingefügt werden:

“Verwaltung von Liegenschaften des Bundes, die militärischen Zwecken gewidmet sind.“

*Aus den oben im Teil A Z 1 dargelegten Gründen sollte im Abschnitt I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG im Tatbestand „Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich“ das Wort „Fernmelde-“ durch das Wort „**Telekommunikations-**“ ersetzt werden sowie nach diesem Tatbestand auch noch folgender neuer Tatbestand eingefügt werden:*

- 7 -

„Angelegenheiten des Abschlusses von Verträgen auf dem Gebiet der Beschaffung standardisierter Telekommunikationsleistungen für die militärische Landesverteidigung.“

Ergänzend wird hinzugefügt, daß sich das ho. Ressort vorbehält, aus Anlaß des Beginns der kommenden Legislaturperiode allfällige zusätzliche Änderungen des BMG geltend zu machen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

29. Juli 1999
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

